**I**  
Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:  
  
  
**Art. 13 Schutz der Privatsphäre**  
  
1 Jede Person hat Anspruch auf Schutz der Privatsphäre.  
  
2 Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs und auf Schutz ihrer finanziellen Privatsphäre.   
  
3 Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.  
  
4 Banken sind im Zusammenhang mit direkten Steuern, die von den Kantonen veranlagt und eingezogen werden, zu Bescheinigungen, Auskünften und Meldungen gegenüber Behörden über eine Person mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die der Auskunftserteilung nicht zustimmt, nur dann berechtigt, wenn in einem Untersuchungs- oder Strafverfahren der begründete Verdacht einer schweren Steuerwiderhandlung besteht. Eine schwere Steuerwiderhandlung begeht insbesondere, wer:   
  
a. zum Zweck einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht;

b. Quellensteuern veruntreut; oder

c. fortgesetzt grosse Steuerbeträge hinterzieht oder dazu Beihilfe leistet oder anstiftet.  
  
5 In Fällen nach Absatz 4 Buchstabe c ermächtigt der Vorsteher oder die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartementes die Eidgenössische Steuerverwaltung, in Zusammenarbeit mit den kantonalen Steuerverwaltungen eine Untersuchung durchzuführen, wenn ein entsprechender begründeter Verdacht besteht.   
  
6 Vorbehalten bleiben gesetzliche Meldepflichten von Banken im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäscherei.

**II**  
Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:  
  
**Art. 197 Ziff. 11 (neu)**   
  
*11. Übergangsbestimmung zu Art. 13 (Schutz der Privatsphäre)*1 Artikel 13 tritt in seiner geänderten Fassung mit Annahme durch Volk und Stände in Kraft.  
  
2 Artikel 13 Absatz 2, soweit er den Schutz der finanziellen Privatsphäre regelt, und Absatz 4 ist für alle rechtsanwendenden Behörden massgebend.